



STELLUNGNAHME

DER MATHIAS HOCHSCHULE RHEINE UND DER AKADEMIE FÜR GESUNDHEITSBERUFE DER MATHIAS STIFTUNG RHEINE

ZUM

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung des Hebammengesetzes

- Referentenentwurf der Bundesregierung vom 24.05.2012 -

Stand: 21. Juni 2012

Mathias Hochschule Rheine
University of Applied Sciences
Frankenburgstr. 31
48431 Rheine

Akademie für Gesundheitsberufe
der Mathias Stiftung Rheine
Frankenburgstr. 31
48431 Rheine

Erstellt von:

Thomas Bode

Staatl. anerkannte Fachschule für Rettungsassistenten an der
Akademie für Gesundheitsberufe der Mathias Stiftung Rheine

Dr. Christopher Niehues, L.L.M.

Mathias Hochschule Rheine

Dr. med. Wolf Rommel, L.L.M.

Mathias Hochschule Rheine

Prof. Dr. Michael Wessels

Mathias Hochschule Rheine

Stellungnahme der Mathias Hochschule Rheine und der Akademie für Gesundheitsberufe Rheine zum Referentenentwurf der
Bundesregierung über den Beruf der der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters

AUSGANGSPOSITION

Die Mathias Hochschule Rheine und die staatlich anerkannte Fachschule für Rettungsassistenten an der Akademie für Gesundheitsberufe der Mathias Stiftung Rheine, begrüßen ausdrücklich den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung des Hebammengesetzes als Verbesserung der Ausbildung von Rettungsdienstfachpersonal und der Versorgung von Notfallpatienten.

Die Mathias Hochschule Rheine ist eine junge private Fachhochschule für Gesundheit, Wirtschaft und Technik. Die staatliche Anerkennung als Fachhochschule durch das Land NRW erfolgte 2009. Mit Aufnahme des Studienbetriebes zum Wintersemester 2009/2010 sind die ersten Studiengänge in den Fakultäten Gesundheit und Wirtschaft an den Start gegangen. Träger der Hochschule ist die Mathias Fachhochschule Rheine GmbH - Alleingesellschafter ist die Stiftung Mathias-Spital Rheine. Mit dem akkreditierten Bachelorstudiengang „Pre-Hospital Management/Präklinisches Management, B.Sc.“ ist ein innovatives Angebot zur akademischen Qualifizierung von Rettungsassistenten/innen konzipiert worden. Der Impuls und die Initiative für diesen Studiengang an der Mathias Hochschule Rheine entstammt der Fachschule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten an der Akademie für Gesundheitsberufe.

Die Akademie für Gesundheitsberufe ist ein großer Bildungsanbieter im nördlichen Münsterland. Die der Akademie zugehörige staatl. anerkannte Fachschule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten bildet seit 1991 Rettungssanitäter/innen und Rettungsassistenten/innen aus. Im Bereich der Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter/innen der Rettungsdienste besitzt sie eine bundesweite Reputation.

Insgesamt besuchen jährlich über 1400 Teilnehmer/innen aus dem gesamten Bundesgebiet die Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen der Mathias Stiftung Rheine.

GRUNDSÄTZLICHE POSITIONEN

Die derzeitige heterogene Versorgungssituation in den einzelnen Rettungsdienstbereichen ist nicht mit den Grundprinzipien einer Patientenversorgung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin und dem Wirtschaftlichkeitsgebot gem. §12 SGB V vereinbar. Regional sehr heterogene Vorgaben zur Durchführung invasiver bzw. erweiterter medizinischer Maßnahmen durch nichtärztliches Rettungsdienstpersonal führen zu einer uneinheitlichen Versorgungsqualität. Sie führen zu strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Risiken für das Rettungsdienstpersonal und für die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, da die bundesrechtlichen Regelungen der Sozialgesetzgebung, des Strafrechts sowie des Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetzes unzweifelhaft bundeseinheitlich umzusetzen sind. Bisher präsentieren sich die Regelungen der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst derart heterogen, dass die diffus-subjektive Vielfalt örtlich erlaubter bzw. verbotener medizinischer Maßnahmen für das nichtärztliche Personal häufig nicht mit geltendem Recht vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Aspekte und Gewährleistung einer evidenzbasierten Ausbildung und Versorgung nehmen wir zum Referentenentwurf folgendermaßen Stellung:

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF

Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters)

§ 4 Abs. 2 Satz 1c und Satz 2c

a) Beabsichtigte Neuregelung

Nur gut qualifiziertes Personal kann den Anforderungen der Notfallmedizin gerecht werden. Wesentliche Voraussetzung für einen effektiven und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz ist eine hohe Qualität der Ausbildung. Daher soll die Ausbildung nach dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Im Rahmen der Ausbildung sollen die Durchführung invasiver Maßnahmen und das eigenständige Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen erlernt werden. Mit der Ausbildungszielbeschreibung soll eine Präzisierung der Aufgaben der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erreicht werden, die zu mehr Rechtssicherheit beitragen soll, indem die Voraussetzungen für die Übernahme ärztlicher Aufgaben näher beschrieben werden.

b) Stellungnahme

Die vorgesehene Durchführung von teilweise heilkundlichen Maßnahmen nach Maßgabe des jeweiligen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst ist nicht mit einer Versorgung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen vereinbar. Wie im ambulanten und stationären Bereich hat sich die Durchführung medizinischer Maßnahmen nach dem anerkannten Stand der notfallmedizinischen Wissenschaft zu richten und somit konsequenterweise nach bundeseinheitlichen Standards zu erfolgen. Diesem Grundsatz stehen die landesrechtlichen Regelungen der Rettungsdienstgesetze auch grundsätzlich nicht entgegen. Eine bundeseinheitliche Vorgabe könnte den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst weiterhin einen eigenen Entscheidungskorridor lassen, würde jedoch gleichzeitig die bisher noch anzutreffenden vollkommen konträren Vorgaben z.B. zwischen zwei benachbarten Landkreisen ausschließen.

Zudem wäre auch mit dem vorliegenden Referentenentwurf aus Sicht der ausbildenden Schulen eine Ausbildung nach einheitlichen schulischen Inhalten (Themenbereich 8 der Anlage 2) nicht möglich, da verschiedene Landkreise bzw. kreisfreie Städte Schülerinnen und Schüler in den Unterricht entsenden und somit mehrere Ärztliche Leiter Rettungsdienst unterschiedlichste Anforderungen an die schulisch zu vermittelnden Inhalte stellen.

Zur Sicherstellung einer homogenen Ausbildung und Versorgung der Notfallpatienten sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit sind einheitliche Standards zur Durchführung invasiver und erweiterter Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter notwendig. Da eine katalogartige Vorgabe im Gesetzestext auch insbesondere vor dem Hintergrund der sich schnell fortentwickelnden medizinischen Wissenschaft nicht realistisch und wenig sinnvoll ist, sollte eine Konkretisierung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss erfolgen. So sollten unter Berücksichtigung der evidenzbasierten Medizin und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots sowohl der Notarztindikationskatalog als auch die Durchführung invasiver Maßnahmen von Notfallsanitätern in einer neuen Richtlinie zur Versorgung mit Rettungsdienstleistungen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt werden.

c) Änderungsvorschlag

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in einer Richtlinie festgelegt werden.“

Anmerkung: Dadurch wird eine Folgeänderung in § 92 Abs. 1 Satz 1 SGB V erforderlich. Nach Nr. 15 wird in § 92 Abs. 1 Satz 1 SGB V folgende Nr. 16 eingefügt:

„16. Versorgung mit Rettungsdienstleistungen“

Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters)

§ 5 Abs. 3 Satz 2

a) Beabsichtigte Neuregelung

Zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung werden Mindestanforderungen an die Schulen und die Lehrkräfte gestellt. In Anlehnung an die bewährten Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes werden abgeschlossene Hochschulausbildungen für die Schulleitungen und die Lehrkräfte gefordert, damit nicht nur die fachliche, sondern auch die pädagogische Qualifikation der Lehrenden sichergestellt wird. Zudem soll eine Hochschulqualifikation für Schulleitungen und Lehrkräfte der zunehmenden Akademisierung und Durchlässigkeit zwischen den nichtärztlichen Heilberufen beitragen.

b) Stellungnahme

Eine akademische Qualifikation aller schulischen Lehrkräfte vorzuschreiben, ist in näherer Zukunft eine kaum zu erfüllende Vorgabe. In Anbetracht der gewünschten Analogie zum Krankenpflegegesetz ist festzustellen, dass selbst im pflegerischen Sektor, in dem Akademisierungsmöglichkeiten bereits eine lange Tradition besitzen, die geforderten Qualifikationen des Lehrpersonals kaum zu erfüllen sind. Ein pragmatischer Lösungsansatz wäre eine Differenzierung derart, dass ein prozentualer Anteil (z. B. mind. 60%) der Lehrveranstaltungen von akademisch qualifiziertem Lehrpersonal durchzuführen sind. Die übrigen Anteile könnten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit pädagogischer Qualifikation und ausgewiesener fachlicher Expertise übernommen werden. Dies würde zudem eine Nähe der Lehre zum berufspraktischen Umfeld im Rettungsdienst, der Feuerwehr und der Gefahrenabwehr sicherstellen.

Für die Zulassung zur Praxisanleitung auf den Lehrrettungswachen wird vorgeschlagen, nach einer Übergangsfrist von max. fünf Jahren den Nachweis der Qualifikation „Notfallsanitäter/in“ in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens 200-stündigen pädagogischen Qualifikation vorzuschreiben (analog zum KrPflG).

c) Änderungsvorschlag

In § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „abgeschlossener Hochschulausbildung“ die Worte „oder eine ausgewiesene fachliche Expertise“ eingefügt.

Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters)

Begründung V. Gesetzesfolgen

a) Beabsichtigte Neuregelung

Die auszubildenden Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sollen ausschließlich als dritte Person im Rettungswagen zum Einsatz kommen, um an die selbstständige Übernahme der Verantwortung im Rettungseinsatz herangeführt zu werden.

b) Stellungnahme

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die fachliche Betreuung von Notfallpatienten. Einen ausschließlichen Einsatz der Auszubildenden als dritte Person im Rettungsdienst unter Ausschluss der Fahrzeugführung lehnen wir jedoch ab. Eine Absolventin oder ein Absolvent mit qualifiziertem Berufsabschluss muss von Anfang an in der Lage sein, im Zweier-Team zu arbeiten und ein Rettungsfahrzeug auch kompetent zu fahren.

Die besondere Fahrphysik und der extrem belastende Einsatz unter Wahrnehmung von Sonder- und We-gerechten muss Bestandteil des praktischen Teils der Ausbildung sein. Es ist unsinnig, ausgebildete Not-fallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nicht vollumfänglich einsetzen zu können. Die Absolventen müssen den anspruchsvollen Tätigkeiten des Fahrzeugführers gerecht werden, um die Fahrt zum Einsatzort und den Transport des Patienten sicher und routiniert durchführen zu können.

c) Änderungsvorschlag

Die Auszubildenden dürfen ab dem dritten Ausbildungsjahr als verantwortliche Person bzw. als zweite Einsatzkraft auf einem Rettungswagen eingesetzt werden. So kann ebenfalls sichergestellt werden, dass ein Missbrauch der Auszubildenden als „preiswerte, vollwertige“ Arbeitskraft auf den Rettungsfahrzeugen in den ersten beiden Ausbildungsjahren verhindert werden kann.